

Az.: 1 D 34/08
4 K 880/07



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

gegen

die Stadt Leipzig
vertreten durch den Oberbürgermeister
Martin-Luther-Ring 4 - 6, 04109 Leipzig

- Antragsgegnerin -
- Beschwerdegegnerin -

wegen

Haftungsbescheides wegen Stellplatzablöse zur Baugenehmigung
hier: Beschwerde gegen die Nichtbewilligung von PKH

hat der 1. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, und die Richter am Oberverwaltungsgericht Kober und Dehoust

am 29. Dezember 2009

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 3. März 2008 - 4 K 880/07 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens. Kosten werden nicht erstattet.

Gründe

Die zulässige Beschwerde des Antragstellers ist nicht begründet. Das Verwaltungsgericht hat den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe zu Recht teilweise mangels hinreichender Erfolgsaussichten des Antrags (§ 166 VwGO i. V. m. § 114 Satz 1 ZPO) abgelehnt und ihm nur hinsichtlich eines Teils der geltend gemachten Zinsen stattgegeben.

Ausgehend von den verfassungsrechtlichen Vorgaben, dem Unbemittelten einen weitgehend gleichen Zugang zu Gericht zu ermöglichen, darf die Prüfung der Erfolgsaussichten nicht dazu dienen, die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung selbst in das summarische Verfahren der Prozesskostenhilfe zu verlagern und dieses an die Stelle des Hauptsacheverfahrens treten zu lassen. Das Prozesskostenhilfverfahren soll den Rechtsschutz, den der Rechtsstaatsgrundsatz erfordert, nicht ersetzen, sondern zugänglich machen. Die Anforderungen an die hinreichende Erfolgsaussicht dürfen deshalb nicht überspannt werden (vgl. BVerfG, Beschl. v. 14.6.2006, BayVBl. 2006, 677, und Beschl. v. 26.2.2007, NVwZ-RR 2007, 361). Mithin muss der Erfolg nicht gewiss sein, es genügt eine gewisse Wahrscheinlichkeit, die bereits gegeben ist, wenn ein Obsiegen ebenso wahrscheinlich ist wie ein Unterliegen (vgl. P. Schmidt, in: Eyermann, VwGO, 12. Aufl., § 166 Rn. 26). Prozesskostenhilfe muss nicht immer schon dann gewährt werden, wenn die entscheidungserhebliche Rechtsfrage noch nicht höchst- oder - bei der Anwendung von Landesrecht - obergerichtlich geklärt ist. Die Ablehnung der Gewährung kann ungeachtet einer solchen Klärung gerechtfertigt sein, wenn die Rechtsfrage angesichts der gesetzlichen

Regelung oder im Hinblick auf bereits vorliegende Rechtsprechung ohne Schwierigkeiten beantwortet werden kann. Ist dies dagegen nicht der Fall und steht eine höchst- oder obergerichtliche Klärung noch aus, läuft es dem Gebot der Rechtsschutzgleichheit zuwider, dem Unbemittelten wegen fehlender Erfolgsaussichten seines Begehrens Prozesskostenhilfe vorzuhalten. Denn dadurch würde der unbemittelten Partei im Gegensatz zu der bemittelten die Möglichkeit genommen, ihren Rechtsstandpunkt im Hauptsacheverfahren darzustellen und von dort aus in die höhere Instanz zu bringen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 14.6.2006 a. a. O.).

Gemessen hieran hat die beabsichtigte Rechtsverfolgung des Antragstellers über den vom Verwaltungsgericht positiv beschiedenen Umfang hinaus keine hinreichende Aussicht auf Erfolg. Der Kläger wendet sich gegen seine Inanspruchnahme für eine mit Bescheid vom 6.10.1997 gegenüber der bestandskräftig festgesetzten Stellplatzablöse für das Bauvorhaben in Als Gesellschafter der GbR nahm ihn die Antragsgegnerin am 21.3.2006 mit dem streitgegenständlichen Haftungsbescheid in Anspruch. Die Haftungssumme von 3.908.618,70 € setzt sich aus 2.853.008,70 € Stellplatzablöse sowie 1.055.610,- € Zinsen in Höhe von 0,5% im Monat für den Zeitraum vom 1.1.2000 bis zum 28.2.2006 zusammen. Auf den Antrag des Antragstellers bewilligte ihm das Verwaltungsgericht für seine beabsichtigte Klage Prozesskostenhilfe, soweit er sich gegen die Festsetzung von Zinsen für den Zeitraum vom 2.11.2001 bis zum 28.2.2006 wendet. Im Übrigen wies es den Antrag ab. Zur Begründung führte es im Wesentlichen aus, die Aufhebung des Haftungsbescheides komme nur in Betracht, wenn die Bauherrin nicht mehr zur Stellplatzablöse herangezogen werden könnte. Dies sei nicht der Fall. Die Stellplätze seien bis heute nicht hergestellt. Ihre Herstellung im Rahmen des Vorhabens sei nicht zu erwarten. Das Projekt könne wohl als gescheitert angesehen werden. Auch das Schreiben der Antragsgegnerin vom 17.5.1999 stehe einer Heranziehung des Antragstellers nicht entgegen. Mit diesem Schreiben habe die Antragsgegnerin nur zugesagt, von einer Vollstreckung bis zur Klärung „der Problematik“ und seines Tunnels abzusehen. Eine Aussetzung der Vollstreckung auf Dauer sei hiermit nicht verbunden. Die angesprochene Klärung sei zudem eingetreten, da der Antragsteller das Vorhaben „.....“ nicht mehr realisieren werde. Die Realisierung des Vorhabens sei dem Antragsteller auch nicht von der Antragsgegnerin unmöglich gemacht worden, da ein Tunnel zur Anfahrt des Grundstücks nicht zwingend geboten sei. Vielmehr sei eine Anfahrt des Grundstücks „.....“ oberirdisch durchaus möglich.

Die hiergegen gerichteten Einwendungen des Antragstellers lassen eine zumindest offene Erfolgsaussicht für seine beabsichtigte Klage nicht erkennen. Seine Behauptung, dass den Beteiligten schon im Zeitpunkt des vorläufigen Vollstreckungsverzichts - sprich im Mai 1999 - klar gewesen sei, dass die geplante Bebauung des Grundstücks „.....“ ohne den Andienungstunnel insgesamt gar nicht mehr möglich gewesen sei, steht im Widerspruch zu seiner eigenen Einlassung im Verwaltungsverfahren. So hat er mit Schreiben vom 15.4.2003 durch seinen Prozessbevollmächtigten gegenüber der Antragsgegnerin vortragen lassen, wegen der Olympiabewerbung weit bessere Aussichten zu sehen, das Projekt „.....“ zu realisieren. Mit Schreiben vom 17.1.2005 teilte er mit, nunmehr für dieses Projekt ein schon früher von ihm entwickeltes Konzept in Gestalt eines „.....“ zu neuem Leben zu erwecken. Dieses Projekt könne auf dem Grundstück gute Chancen haben. Mit einer Reihe von großen Betreibern seien Verhandlungen über ein Boardinghaus aufgenommen worden.

Im Übrigen ist auch der Erklärungswert des angeführten Schreibens vom 17.5.1999 nicht im Sinne eines Forderungs- oder endgültigen Vollstreckungsverzichts oder gar als Vergleich zwischen den Beteiligten aufzufassen. Diesem Schreiben zufolge sieht die Antragsgegnerin „von der Vollstreckung ab, bis die Problematik und Andienungstunnel endgültig geklärt ist. Auf der Grundlage Ihres Antrages vom 28.4.1999 wird die Vollstreckung des bestandskräftigen Bescheides bis zum 31.12.1999 ausgesetzt. Vor Ablauf der genannten Frist kann auf Grund eines begründeten Antrages eine Verlängerung gewährt werden“. Damit ist klar zum Ausdruck gebracht worden, dass die Aussetzung der Vollstreckung nur vorübergehend erfolgt, um dem Antragsteller noch einmal die Möglichkeit einzuräumen, seiner Heranziehung zur Stellplatzablöse durch die Schaffung von anderweitigen Stellplätzen zu entgehen.

Dass es sich weder bei diesem Schreiben um einen Vergleich handelt, noch sonstige gemäß § 1 SächsVwVfG i. V. m. § 57 VwVfG notwendigerweise der Schriftform bedürftige Erklärungen über eine vergleichsweise Einigung vorliegen, hat bereits das Verwaltungsgericht zutreffend dargelegt, so dass auf diese Ausführungen zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen werden kann.

Dem Antragsteller kann auch nicht gefolgt werden, dass die Annahme des Verwaltungsgerichts eines endgültigen Scheiterns der ersatzweisen Errichtung von 190 Stellplätzen unzutreffend sei. Mit Schriftsatz vom 5.2.2008 hat sein Prozessbevollmächtigter dem Verwaltungsgericht sein an den Stadtrat der Antragsgegnerin gerichtetes Schreiben vom

5.2.2008 überreicht, in welchem er auf Seite 5 ausführt, dass „das gesamte Projekt als gescheitert anzusehen“ sei.

Soweit der Antragsteller bemängelt, dass Verwaltungsgericht habe nicht seine Sachverhaltsdarstellung übernommen und sich auf eine - davon abweichende - „Aktenlage“ gestützt, führt dies sein Begehren nicht weiter. Im Rahmen der Amtsermittlung nach § 86 VwGO zieht das Verwaltungsgericht regelmäßig auch in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes gemäß § 99 VwGO die Verwaltungsvorgänge der Behörde bei, in welche die Beteiligten gemäß § 100 Abs. 1 VwGO Einsicht nehmen können. Hierdurch haben die Beteiligten die Möglichkeit, sich das von ihnen gewünschte Gehör zu verschaffen. Besondere Hinweispflichten des Gerichts auf die Möglichkeit zur Akteneinsicht bestehen nicht, so dass sich insoweit die Frage einer Gehörsverletzung nicht stellen kann. Im Rahmen seiner richterlichen Überzeugungsbildung kann das Gericht auf diesen Akteninhalt zurückgreifen, wo wie es vorliegend auch durch das Verwaltungsgericht geschehen ist. Die hierzu erhobenen Rügen des Antragstellers greifen nicht durch. Er hätte sich ohne weiteres das Gehör durch die Wahrnehmung von Akteneinsicht verschaffen können.

Es ist kein Rechtsgrund für eine Verpflichtung der Antragsgegnerin dafür ersichtlich, die tatsächlichen Voraussetzungen für die Bauwünsche des Antragstellers herzustellen. Hierfür ist allein der Antragsteller verantwortlich. Es kommt deshalb nicht darauf an, aus welchen tatsächlichen Gründen der Antragsteller sein Vorhaben nicht realisieren konnte. Insbesondere ist es unerheblich, aus welchen Gründen für sein Vorhaben keine ausreichende Erschließung bestanden haben soll, da ihm insbesondere kein Anspruch auf die Herstellung der planungsrechtlichen Grundlagen zur Errichtung des sog. Andienungstunnels zur Erschließung der von ihm vorgesehenen Ersatzstellplätze zustand. Für eine rechtsmissbräuchliche Verhinderung einer hinreichenden Erschließung des Stellplatzstandortes durch die Antragsgegnerin liegen keine Anhaltspunkte vor.

Letztlich folgt auch keine hinreichende Erfolgsaussicht seiner Klage aus dem Umstand, dass das Verwaltungsgericht die Frage der Verjährung nicht angesprochen hat. Es besteht kein Grund für die Annahme einer Verjährung. Geht man mit dem Bundesverwaltungsgericht (Urt. v. 30.8.1985, NJW 1986, 600) davon aus, dass es sich bei der Stellplatzablöse um eine Sonderabgabe handelt, gelten für sie über §§ 36, 3 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. c und Nr. 5 Buchst. b

SächsKAG die §§ 191 ff. und 228 ff. AO. Gemäß § 191 Abs. 4 AO kann ein Haftungsbescheid in Fällen der vorliegenden Art ergehen, solange die Haftungsansprüche nach dem für sie maßgebenden Recht noch nicht verjährt sind. Dies war hier zum Zeitpunkt des Erlasses des Haftungsbescheides am 21.3.2006 noch nicht der Fall. Die Zahlungsverjährung von 5 Jahren (§ 228 Satz 2 AO), welche durch den Bescheid vom 6.10.1997 mit Ablauf des Jahres 1997 in Lauf gesetzt wurde (§ 229 Abs. 1 Satz 1 AO), war gemäß § 231 Abs. 1 Satz 1 AO durch das eine Stundung in diesem Sinne enthaltene Schreiben der Antragsgegnerin vom 17.5.1999 unterbrochen. Diese Unterbrechung endete erst mit dem Zeitpunkt des Erlasses des Haftungsbescheides. Mit Schreiben vom gleichen Tag hat die Antragsgegnerin den Bevollmächtigten des Antragstellers mitgeteilt, dass sie sich leider „nunmehr gezwungen [sieht], Ihre Mandanten in Form eines Haftungsbescheides zur Zahlung der Stellplatzablösebeträge aufzufordern“. Nichts anderes ergäbe sich, wenn man die Stellplatzablöse nicht als Sonderabgabe ansähe. Gemäß § 1 SächsVwVfG i. V. m. § 53 Abs. 2 Satz 1 VwVfG beträgt dann die Verjährungsfrist für die am 6.10.1997 festgesetzte und bestandskräftig gewordene Stellplatzablöse 30 Jahre.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2, § 166 VwGO i. V. m. § 127 Abs. 4 ZPO.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:
Grünberg

Kober

Dehoust